
S 14 KR 1017/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – elektronischer Rechtsverkehr – elektronisches Empfangsbekenntnis – sicherer Übermittlungsweg – besonderes elektronisches Anwaltspostfach – Zustellung – Zustellungswille – Nachweis – Beweiswirkung – Zertifikat – Zugangskonto – Webclient – qualifizierte elektronische Signatur – Gegenbeweis – Postfachinhaber – höchstpersönliche Nutzung – unautorisierte Übermittlung durch Sekretariat
Leitsätze	Ohne Hinzutreten weiterer Umstände ist die Beweiswirkung eines über den sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs versandten elektronischen Empfangsbekenntnisses nicht allein durch den Vortrag durchgreifend entkräftet, dass es dem Gericht vom Sekretariat des Postfachinhabers unautorisiert übermittelt worden sei.
Normenkette	SGG § 65a Abs 4 ; SGG § 63 Abs 2 S 2 F: 2008-06-12; ZPO § 174 Abs 1 F: 2013-10-10; ZPO § 174 Abs 3 S 1 F: 2013-10-10; ZPO § 174 Abs 3 S 3 F: 2013-10-10; ZPO § 174 Abs 3 S 4 F: 2013-10-10; ZPO § 174 Abs 4 S 1 F: 2013-10-10; ZPO § 416 ; BRAO § 31a ; RAVPV § 23 Abs 2 S 2; RAVPV § 23 Abs 2 S 3; RAVPV § 26 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 1017/18
Datum	04.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 5 KR 610/19
08.05.2020

3. Instanz

Datum

14.07.2022

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8.Â Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit steht hÃ¶heres Krankengeld bei einem rÃ¼ckabgewickelten Altersteilzeitvertrag.

Â

2

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 4.9.2019*). In dem Ausdruck des beim ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin angeforderten elektronischen Empfangsbekenntnisses ist als Datum der Zustellung des Urteils der 7.10.2019 angegeben. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte hat mit Schriftsatz vom 11.11.2019 Berufung eingelegt und vorsorglich Wiedereinsetzung gegen die VersÃ¤umung der Frist zur Einlegung der Berufung beantragt. Die Auszubildende der Kanzlei habe das elektronische Empfangsbekenntnis nach Abruf des Urteils Ã¼ber den Webclient des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ohne Vorlage des Urteils und ohne RÃ¼cksprache mit ihm abgegeben. Davon habe er erst nach turnusmÃ¤Ãiger Wiedervorlage am 11.11.2019 Kenntnis erlangt.

Â

3

Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen: Das angefochtene Urteil sei ausweislich des elektronischen Empfangsbekenntnisses am 7.10.2019 zugestellt worden und mithin die Berufung vom 11.11.2019 verfristet. Auch das elektronische Empfangsbekenntnis habe ein voluntatives Element, da die Rücksendung weiter vom Willensakt des Adressaten abhängig sei. Ein solcher sei nach dem Vortrag der Klägerin in der Anwaltskanzlei ihres Prozessbevollmächtigten getroffen worden; auf die tatsächliche Vorlage des Dokuments an ihn komme es dafür nicht an. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren, weil die Klägerin zur Auswahl, Schulung und Überwachung der Auszubildenden nichts vorgetragen habe (*Beschluss vom 8.5.2020*).

Ä

4

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin als Verfahrensfehler die Verletzung von [ÄS 151 SGG](#). Das angegriffene Urteil sei ihrem Prozessbevollmächtigten erst mit dessen Kenntnisnahme am 11.11.2019 zugestellt worden. Die Unterzeichnung eines Empfangsbekenntnisses durch Rechtsanwaltsfachangestellte bewirke keine Zustellung (*Verweis auf BSG vom 23.4.2009 – B 9 Ä VG 22/08 – B – SozR 4 – 1750 ÄS 174 Nr 1*). Das müsse für elektronische Empfangsbekenntnisse gleichermaßen gelten. Materiell verstoße das Urteil des SG gegen Art 3 Abs 1 GG, da ein nachträglich aufgelistetes Wertguthaben beim Krankengeld unberücksichtigt geblieben sei.

Ä

5

Die Klägerin beantragt,
den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2020 und das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 4. September 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. November 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr höheres Krankengeld ab dem 4. Dezember 2017 zu zahlen.

Ä

6

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

II

Ä

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG über ihre Berufung durch Prozess und nicht durch Sachurteil entschieden. Zur Überzeugung auch des Senats entkräften die Angaben zur unautorisierten Übermittlung des vom SG angeforderten elektronischen Empfangsbekenntnisses weder durchgreifend dessen Beweiskraft noch bieten sie einen hinreichenden Grund für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.

Â

8

1.Â a) Nach [Â§Â 174 AbsÂ 1 ZPO](#) (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Normfassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, [BGBlÂ I 3786](#)) iVm [Â§Â 63 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG](#) (in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, [BGBlÂ I 2840](#), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008, [BGBlÂ I 1000](#)) kann einem Anwalt ein Schriftstück gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Unter anderem Rechtsanwältinnen kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden ([Â§Â 174 AbsÂ 3 SatzÂ 1 ZPO](#)). Dafür ist das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des [Â§Â 65a AbsÂ 4 SGG](#) zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Dazu haben unter anderem Rechtsanwältinnen einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen ([Â§Â 174 AbsÂ 3 SatzÂ 3 und SatzÂ 4 ZPO](#)). Sicherer Übermittlungsweg im Verhältnis von Rechtsanwältinnen und Gerichten in diesem Sinne ist unter anderem der zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach [Â§Â 31a BRAO](#) oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts ([Â§Â 65a AbsÂ 4 NrÂ 2 SGG](#) idF des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, [BGBlÂ I 3786](#)), wofür die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit einrichtet ([Â§Â 31a AbsÂ 1 SatzÂ 1 BRAO](#) idF des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017, [BGBlÂ I 1121](#)).

Â

9

b) Entscheidend für eine wirksame Zustellung ist, dass das in Zustellabsicht übersandte Schriftstück vom Empfänger mit dem Willen entgegengenommen wird, es als zugestellt gegen sich gelten zu lassen (*stRspr*; vgl. nur BSG vom

23.4.2009 [âĀĀÂ BÂ 9Â VG 22/08Â BÂ](#) âĀĀ [SozR 4âĀĀ1750 ÂĖÂ 174 NrÂ 1](#), juris RdNrÂ 10 f; BSG vom 5.6.2019 âĀĀÂ [BÂ 12Â R 3/19Â RÂ](#) âĀĀ [NJW 2020, 422](#) RdNrÂ 7; BGH vom 16.3.1994 âĀĀÂ [XIIÂ ZB 159/93Â](#) âĀĀ [NJW 1994, 2295](#); BGH vom 20.7.2006 âĀĀÂ [IÂ ZB 39/05Â](#) âĀĀ [NJW 2007, 600](#) RdNrÂ 7; BVerwG vom 14.5.2020 âĀĀÂ [2Â B 14.19Â](#) âĀĀ juris RdNrÂ 12). FÃ¼r den Nachweis dessen genÃ¼gt beim Postweg das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zurÃ¼ckzusenden ist ([ÂĖÂ 174 AbsÂ 4 SatzÂ 1 ZPO](#)). FÃ¼r die Zustellung elektronischer Dokumente galt in der zum Zeitpunkt der Zustellung hier maÃgebenden Fassung: âĀĀDie Zustellung nach AbsatzÂ 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu Ã¼bermitteln. HierfÃ¼r ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur VerfÃ¼gung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.âĀĀ ([ÂĖÂ 174 AbsÂ 4 SatzÂ 3 bisÂ 5 ZPO](#)).

Â

10

c)Â Ein datiertes und (in Schriftform) unterschriebenes, auf dem Postweg zurÃ¼ckgesandtes Empfangsbekenntnis erbringt als Privaturkunde nach [ÂĖÂ 416 ZPO](#) Beweis fÃ¼r die Entgegennahme des darin bezeichneten SchriftstÃ¼cks als zugestellt und fÃ¼r den Zeitpunkt dieser Entgegennahme (BSG vom 23.4.2009 âĀĀÂ [BÂ 9Â VG 22/08Â BÂ](#) âĀĀ [SozR 4âĀĀ1750 ÂĖÂ 174 NrÂ 1](#); BSG vom 13.5.2015 âĀĀÂ [BÂ 6Â KA 18/14Â RÂ](#) âĀĀ [SozR 4âĀĀ2500 ÂĖÂ 106 NrÂ 51](#) RdNrÂ 18; BFH vom 21.2.2007 âĀĀÂ [VIIÂ B 84/06Â](#) âĀĀ [BFHE 216, 481](#)). Wer diese Urkunde nicht gegen sich gelten lassen will, muss âĀĀÂ und kannÂ âĀĀ sie in dem Sinne (vollstÃ¼ndig) entkrÃ¶ften, dass die MÃ¶glichkeit, die Angaben kÃ¶nnten richtig sein, als ausgeschlossen erscheint (stRspr; vgl nur BSG vom 8.7.2002 âĀĀÂ [BÂ 3Â P 3/02Â R](#) ÂĀĀ [SozR 3âĀĀ1500 ÂĖÂ 164 NrÂ 13](#); BGH vom 24.4.2001 âĀĀÂ [VIÂ ZR 258/00](#) ÂĀĀ juris RdNrÂ 11; BVerwG vom 14.5.2020 âĀĀÂ [2Â B 14.19Â](#) âĀĀ juris RdNrÂ 14; vgl auch BVerfG vom 27.3.2001 âĀĀÂ [2Â BvR 2211/97Â](#) âĀĀ [NJW 2001, 1563](#)). Das gilt fÃ¼r auf einem sicheren Ã¼bermittlungsweg Ã¼bermittelte elektronische Empfangsbekenntnisse ebenso (vgl OVG des Saarlandes vom 27.9.2019 âĀĀÂ [1Â D 155/19Â](#) âĀĀ juris RdNrÂ 8; OVG LÃ¼neburg vom 19.12.2019 âĀĀÂ [2Â ME 634/19](#) ÂĀĀ juris RdNrÂ 2; OVG Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2020 âĀĀÂ [2Â B 1263/20](#) ÂĀĀ juris RdNrÂ 7; OVG Bremen vom 27.4.2021 âĀĀÂ [1Â LA 149/21Â](#) âĀĀ juris RdNrÂ 3 zu der entsprechenden Regelung des [ÂĖÂ 55a VwGO](#), jeweils unter Verweis unmittelbar auf [ÂĖÂ 371a AbsÂ 1 SatzÂ 1 ZPO](#); im Ergebnis ebenso unter Verweis auf [ÂĖÂ 371 AbsÂ 1 SatzÂ 2 ZPO](#) MÃ¼ller in jurisPKâĀĀERV BandÂ 2, ÂĖÂ 371a ZPO RdNrÂ 26.4 und 26.1, Stand der Einzelkommentierung 11.5.2022; zweifelnd hinsichtlich der MaÃgeblichkeit von [ÂĖÂ 371a AbsÂ 1 SatzÂ 1 ZPO](#) auch BiallaÃ in jurisPKâĀĀERV BandÂ 2, ÂĖÂ 174 ZPO RdNrÂ 67, Stand der Einzelkommentierung 1.9.2020).

Â

11

2. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände ist die Beweiskraft eines über den sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs versandten elektronischen Empfangsbekenntnisses nicht allein durch den Vortrag durchgreifend entkräftet, dass es dem Gericht vom Sekretariat des Postfachinhabers unautorisiert übermittelt worden sei.

Ä

12

a) Das besondere Vertrauen in die Authentizität der von Rechtsanwälten über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach an die Gerichte übermittelten elektronischen Dokumente – also derer, die nicht mit einer (zusätzlichen Aufwand erfordernden) qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind – stützt sich nach der gesetzlichen Konzeption maßgeblich auf die Erwartung, dass dieser Übermittlungsweg von den Inhabern des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ausschließlich selbst genutzt wird und demzufolge die das Dokument (nur einfach) signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (vgl. eingehend BAG vom 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 – BAGE 171.Ä 28 RdNr 17 ff; BSG vom 18.11.2020 – BÄ 1Ä KR 1/20Ä B – SozR 4 – 1500 ÄÄ 65a Nr 6 RdNr 11; BSG vom 16.2.2022 – BÄ 5Ä R 198/21Ä B – juris RdNr 10; BVerwG vom 12.10.2021 – 8Ä C 4.21Ä – juris RdNr 4 ff; ebenso etwa Mäller in jurisPK – ERV Band 2, 1.Ä – Bearbeitung, ÄÄ 130a ZPO RdNr 160, Stand der Einzelkommentierung 13.6.2022; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, ÄÄ 65a RdNr 9a).

Ä

13

Rechtlich ist demgemäß zur Absicherung dessen ausdrücklich bestimmt, dass die Postfachinhaber das für den Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erzeugte Zertifikat keiner weiteren Person überlassen dürfen und die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten haben (ÄÄ 26 Abs 1 RAVPV). Dem korrespondierend darf anderen Personen Zugang zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur gewährt werden über deren (schon vorhandenes) eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach oder ein vom Postfachinhaber gesondert anzulegendes Zugangskonto (ÄÄ 23 Abs 2 Satz 2 RAVPV), jeweils unter Verwendung des der anderen Person zugeordneten (eigenen) Zertifikats und der zugehörigen Zertifikats-PIN (ÄÄ 23 Abs 2 Satz 3 RAVPV).

Ä

14

Entsprechend ermöglicht daher technisch der Webclient des besonderen

elektronischen Anwaltspostfachs die Abgabe eines elektronischen Empfangsbekenntnisses ohne qualifizierte elektronische Signatur nur dem, der sich als Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs angemeldet hat, an das die Aufforderung zur Abgabe des (elektronischen) Empfangsbekenntnisses gerichtet war (*Müller, BRAK-Mitteilungen 2019, 277, 278*). Ebenso ist technisch nachvollziehbar, ob das elektronische Dokument von der verantwortenden Person selbst aus ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt oder ob der Versand aus einem anderen Postfach vorgenommen worden ist (*Müller, <https://er.vjustiz.de/eine-de-brak-safe-id-macht-noch-keinen-sicheren-uebermittlungsweg>, abgerufen am 15.6.2022*), was die empfangenden Gerichte bei der Übermittlung eines nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehenen elektronischen Dokuments im Interesse der Verfahrensbeteiligten zu prüfen haben (*vgl nur BSG vom 18.11.2020* [â€ BÄ 1Ä KR 1/20 BÄ](#) *â€ SozR 4â€1500 Ä§Ä 65a NrÄ 6 RdNrÄ 10; ebenso zu Ä§Ä 130a AbsÄ 3 SatzÄ 1 AltÄ 2 ZPO: BAG vom 5.6.2020* [â€ 10Ä AZN 53/20Ä](#) *â€ BAGE 171,Ä 28 RdNrÄ 32; zu Ä§Ä 55a AbsÄ 3 SatzÄ 1 AltÄ 2 VwGO: BVerwG vom 12.10.2021* [â€ 8Ä C 4.21Ä](#) *â€ juris RdNrÄ 4Ä ff*).

Ä

15

b)Ä Setzt sich ein Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Ä¼ber die Verpflichtung zur ausschlieÄlich eigenen â€Ä hÄchstpersÄnlichenÄ â€ Nutzung durch Äberlassung des nur fÄ¼r seinen Zugang erzeugten Zertifikats und der dazugehÄrigen Zertifikats-PIN an Dritte oder auf andere Weise bewusst hinweg, muss er sich in diesem Regelungszusammenhang das von einem Dritten abgegebene elektronische Empfangsbekenntnis auch dann wie ein eigenes zurechnen lassen, wenn die Abgabe ohne seine Kenntnis erfolgt ist. Insoweit liegt es anders als bei von Dritten unterschriebenen Empfangsbekenntnissen (*so etwa bei BSG vom 23.4.2009* [â€ BÄ 9Ä VG 22/08Ä BÄ](#) *â€ SozR 4â€1750 Ä§Ä 174 NrÄ 1*) oder einer durch Faksimile-Stempel hergestellten Unterschrift (*so im Falle von BGH vom 15.11.1988* [â€ XIÄ ZB 3/88Ä](#) *â€ NJW 1989, 838*). Bis zur EinfÄ¼hrung des elektronischen Rechtsverkehrs waren die beteiligten RechtsanwÄlte wie der Rechtsverkehr geschÄtzt durch das Schriftformerfordernis und die daraus abgeleiteten Anforderungen an die hÄchstpersÄnliche und eigenhÄndige Unterschriftsleistung. Im elektronischen Rechtsverkehr ist dies abgelÄst durch die Sicherungen entweder der qualifizierten elektronischen Signatur oder â€Ä wie hierÄ â€ der vom Gesetzgeber im Interesse einer gesteigerten Akzeptanz der elektronischen Kommunikation begrÄndeten MÄglichkeit der Äbermittlung von Dokumenten aus besonderen elektronischen AnwaltspostfÄchern. Im Interesse des Rechtsverkehrs an der strikten VerlÄsslichkeit der mit einem elektronischen Empfangsbekenntnis abgegebenen ErklÄrung kann sich ein Postfachinhaber deshalb nicht auf die Unbeachtlichkeit von ErklÄrungen berufen, die er unter VerstoÄ gegen die Sicherheitsanforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs selbst ermÄglicht hat. VerhÄlt es sich so, hat er sich eine von Dritten abgegebene ErklÄrung vielmehr so zurechnen lassen, als habe er sie selbst abgegeben und im Vorhinein â€Ä durch die nicht vorgesehene ErÄffnung der NutzungsmÄglichkeit

für den Dritten autorisiert.

Ä

16

c) Ob es hier so lag, bedurfte indes keiner weiteren Aufklärung. Ständiger Rechtsprechung zufolge entfaltet die Beweiskraft eines anwaltlichen Empfangsbekenntnisses (nur), wenn sein Inhalt vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein können. Dagegen ist der Gegenbeweis nicht schon geführt, wenn lediglich die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht, die Richtigkeit der Angaben also nur erschattet ist (*stRspr*; vgl. nur BGH vom 19.4.2012 – IX ZB 303/11 – juris RdNr. 6 mwN; vgl. auch BVerfG vom 27.3.2001 – 2 BvR 2211/97 – NJW 2001, 1563, juris RdNr. 20). In diesem Sinne kann die Möglichkeit, dass die Angaben, die in einem über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach abgegebenen elektronischen Empfangsbekenntnis angeführt sind, zutreffend sind, in dem aufgezeigten rechtlichen Zusammenhang nur dann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, wenn nach den Umständen kein Zweifel daran bestehen kann, dass der Postfachinhaber keine Verantwortung für die unberechtigte Nutzung seines Postfachs zu tragen hat. Davon vermochte sich der Senat hier nicht zu überzeugen.

Ä

17

Dass das streitbefangene elektronische Empfangsbekenntnis aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach des Prozessbevollmächtigten der Klägerin übermittelt worden ist, wie vom LSG festgestellt, hat ihr Bevollmächtigter ausschließlich damit erklärt, dass seine Auszubildende die Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses durch Mausklick veranlasst habe. Wie es dazu gekommen ist, inwiefern sie sich den Zugang eigenmächtig verschafft oder ob er – der Prozessbevollmächtigte – ihr die Möglichkeit selbst eingeräumt hat, ist zu keinem Zeitpunkt erläutert worden, obschon das nach der Rechtslage nahe gelegen hätte und die maßgeblichen Umstände allein in seiner Sphäre liegen. Das reicht für eine durchgreifende Entkräftung der Beweiskraft des elektronischen Empfangsbekenntnisses in dem aufgezeigten Regelungsgefüge nicht aus.

Ä

18

3. Gründe für eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung sind hiernach ebenfalls nicht zu erkennen; muss sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die in dem elektronischen Empfangsbekenntnis enthaltene Erklärung zurechnen lassen, ist die Versäumung

der Berufungsfrist nicht unverschuldet.

Â

19

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024